

HAUPTSATZUNG

der Sickingenstadt Landstuhl
vom 27. August 2024

Der Stadtrat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben	1
§ 2	Ausschüsse und Beiräte des Stadtrates	2
§ 3	Zweckverband Sparkasse Kaiserslautern	3
§ 4	Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf Ausschüsse	3
§ 5	Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf den Stadtbürgermeister	4
§ 6	Stadtbeigeordnete	5
§ 7	Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates	5
§ 8	Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen und Beiräten	6
§ 9	Aufwandsentschädigung des Stadtbürgermeisters	6
§ 10	Aufwandsentschädigung der Stadtbeigeordneten	6
§ 11	Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter	7
§ 12	In-Kraft-Treten	7

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Sickingenstadt Landstuhl erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Landstuhl.

Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse „<https://www.landstuhl.de>“ unter der Rubrik Amtsblatt.

In besonderen Ausnahmefällen erfolgen öffentliche Bekanntmachungen auch ausschließlich elektronisch, auf der Internetseite der Verbandsgemeinde unter der Adresse „<https://www.landstuhl.de>“ und in der „mein Ort App“, soweit dies nach Maßgabe der jeweils einschlägigen Bestimmungen zulässig ist. Dies ist auf der Startseite der Internetseite der Verbandsgemeinde bekannt zu geben. Soweit es sich um eine durch Rechtsvorschrift des Landes bestimmte Pflicht zur Veröffentlichung handelt, erfolgt die rein elektronische Bekanntmachung nach Maßgabe des § 14 EGovGRP. Im Übrigen erfolgen öffentliche Bekanntmachungen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Landstuhl; dies gilt insbesondere für Satzungen und sonstige ortsrechtlichen Bestimmungen, in Fällen des § 1 Absatz 3 EGovGRP sowie gem. § 5 Absatz 2 EigAnVO.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall

ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Absatz 4 DVO zu § 27 GemO des Stadtrates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 ausschließlich elektronisch auf der Internetseite der Verbandsgemeinde unter der Adresse „<https://www.landstuhl.de>“ und in der „mein Ort App“ bekannt gemacht, soweit dies nach Maßgabe der jeweils einschlägigen Bestimmungen zulässig ist. Dies ist auf der Startseite der Internetseite der Verbandsgemeinde bekannt zu geben.

(5) Sonstige dringliche Bekanntmachungen (z.B. Satzungen und sonstige ortsrechtlichen Bestimmungen) werden abweichend von Absatz 1 durch den Stadtrat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung nicht möglich ist.

Der Stadtrat entscheidet durch Beschluss in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.

(6) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(7) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ausschüsse und Beiräte des Stadtrates

(1) Der Stadtrat bildet folgende Ausschüsse mit folgenden Mitgliederzahlen:

Hauptausschuss	10 Mitglieder und Stellvertreter
Bauausschuss	10 Mitglieder und Stellvertreter
Werksausschuss für das Gaswerk	10 Mitglieder und Stellvertreter
Kultur- und Vereinsausschuss	10 Mitglieder und Stellvertreter
Rechnungsprüfungsausschuss	6 Mitglieder und Stellvertreter

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden aus der Mitte des Stadtrates gewählt.

Die folgenden Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Stadtrates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Sickingenstadt Landstuhl gebildet:

Bauausschuss	davon mindestens 7 Ratsmitglieder und Stellvertreter
Werksausschuss für das Gaswerk	davon mindestens 7 Ratsmitglieder und Stellvertreter
Kultur- und Vereinsausschuss	davon mindestens 7 Ratsmitglieder und Stellvertreter

(3) Es wird zusätzlich der Beirat für Partnerschaft gebildet. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

10 Mitglieder. Davon 7 Ratsmitglieder und 3 sonstigen Personen.

Der Vorsitzende ist der Erste Beigeordnete und im Verhinderungsfall die Weiteren Beigeordneten in ihrer Vertretungsreihenfolge und der stellvertretende Vorsitzende wird aus den Reihen des Beirates gewählt.

§ 3

Zweckverband Sparkasse Kaiserslautern

(1) Die Sickingenstadt Landstuhl ist Mitglied des Zweckverbandes Sparkasse Kaiserslautern. Der Stadtbürgermeister ist geborenes Mitglied in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Kaiserslautern. Der sonstige Vertreter der Sickingenstadt Landstuhl wird vom Stadtrat gewählt.

(2) Der Stadtrat wählt die Kandidatin / den Kandidaten, die / der von der Sickingenstadt Landstuhl als weitere Vertreterin / als weiterer Vertreter und dessen Stellvertreter/in für den Verwaltungsrat der Sparkasse Kaiserslautern vorzuschlagen ist. Die Regelung des § 5 Absatz 1 Satz 5 SpkG sind zu beachten.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf Ausschüsse

(1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Stadtrates vorzubereiten. Dies gilt nicht, wenn eine Angelegenheit wegen Dringlichkeit in die Tagesordnung einer Stadtratssitzung aufgenommen wird. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Hauptausschuss die Federführung. Dem Hauptausschuss obliegt die Vorbereitung der Beschlüsse des Stadtrates.

(2) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Stadtrates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Stadtrates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

(3) Dem Hauptausschuss wird die abschließende Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über das Stadtvermögen bis zu 100.000 Euro;
2. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von 50.000 Euro;
3. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Stadtbürgermeister übertragen ist, bis zu einem Betrag von 200.000 Euro;
4. Genehmigung von Verträgen der Sickingenstadt mit dem Stadtbürgermeister und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 1.500 Euro, soweit die Beschlussfassung nicht einem anderen Ausschuss übertragen ist;
5. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Stadtbürgermeister übertragen ist bis zu einem maximalen Streitwert von 500.000 Euro;
6. Erlass und unbefristete Niederschlagung von gemeindlichen Forderungen im Einzelfall bis zu 20.000 Euro, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Stadtbürgermeister durch Gesetz oder dieser Hauptsatzung übertragen ist;

7. Die Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Absatz 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung, die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Absatz 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 1.000 Euro im Einzelfall.

Die Entscheidung hinsichtlich der Vermittlung und der Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen erfolgt im Falle von Kleinbeträgen bis zu 1.000 Euro je Einzelfall einmal vierteljährlich durch verbundenen Beschluss.

(4) Die Aufgaben der Werksausschüsse werden durch die jeweiligen Betriebssatzungen geregelt.

(5) Dem Bauausschuss wird die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten übertragen:

1. Einvernehmen in den Fällen des § 14 Absatz 2 und des § 36 BauGB mit Ausnahme von § 31 Absatz 2, 3 und § 35 BauGB;
2. Verfügung über das Stadtvermögen bis 200.000 Euro im Einzelfall, soweit es sich um die Vergabe von Bau- und Planungsaufträgen handelt.

(6) Dem Kultur- und Vereinsausschuss wird die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten übertragen:

Entscheidung über Vereinszuwendungen.

(7) Wertgrenzen gelten zuzüglich Umsatzsteuer und im Einzelfall bzw. je Auftrag oder über die vereinbarte Laufzeit.

§ 5

Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf den Stadtbürgermeister

Auf den Stadtbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über das Stadtvermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 5.000 Euro im Einzelfall sowie die Zustimmung zu Leistungen überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu 5.000 Euro;
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 25.000 Euro je Auftrag, sofern es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt;
3. Entscheidungen über den Zeitpunkt der in der Haushaltssatzung festgelegten Kreditaufnahme sowie über den Darlehensgeber trifft der Stadtbürgermeister einvernehmlich mit der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl. Eines besonderen Ratsbeschlusses bedarf es nicht;
4. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Stadtrates;
5. Erlass und unbefristete Niederschlagung von gemeindlicher Forderung bis zu einem Betrag von 500 Euro im Einzelfall;
6. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte;
7. Aktive Ausübung des Vorkaufsrechts bis zu einem Wert von 100.000 Euro im Einzelfall;
8. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung;

9. Die Genehmigung nach § 144 Absatz 1 Nr. 2 und § 144 Absatz 2 BauGB, außer der Nr. 5.

Wertgrenzen gelten zuzüglich Umsatzsteuer und im Einzelfall bzw. je Auftrag oder über die vereinbarte Laufzeit.

§ 6 Stadtbeigeordnete

(1) Die Sickingenstadt Landstuhl hat zwei ehrenamtliche Beigeordnete.

§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Mitglieder des Stadtrates für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse sowie der Fraktionen eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4.

(2) Die Entschädigung wird in nachfolgender Form gewährt:

- a) Sitzungsgeld in Höhe von 25 Euro je Sitzung des Stadtrates und der Ausschüsse und je Umlaufverfahren sowie je Video- u. Telefonkonferenz bei Naturkatastrophen gemäß § 35 Absatz 3 GemO;
- b) Eine monatliche Pauschale von 50 Euro je Ratsmitglied;
- c) Vorsitzende von Fraktionen erhalten eine zusätzliche monatliche Pauschale von 25 Euro; je ein stellvertretender Fraktionsvorsitzender erhält eine zusätzliche monatliche Pauschale von 12,50 Euro;
- d) Die Zahlung eines Sitzungsgeldes für Fraktionssitzungen in Höhe von 15 Euro je Sitzung. Die Anzahl der Sitzungen wird auf maximal 20 pro Jahr / pro Ratsmitglied begrenzt. Die Teilnahme an den Fraktionssitzungen muss durch Unterschrift des Ratsmitgliedes dokumentiert oder durch einen anderen Nachweis entsprechend belegt werden;
- e) Eine jährliche „Internetpauschale“ in Höhe von 120 Euro für die Nutzung des Ratsinformationssystems. Die Ratsmitglieder verzichten auf die Zusendung von Unterlagen in Papierform.

(3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort erstattet.

(4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe von 45 Euro pro Stunde. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf schriftlichen Nachweis einen Ausgleich

- 1. in Höhe von 25 Euro je Sitzung, wenn sie wenigstens ein in ihrem Haushalt mit ihnen wohnendes Kind unter 14 Jahren tatsächlich betreuen oder

2. in Höhe von 25 Euro je Sitzung, wenn sie einen nach ärztlichen Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen und pflegen.

(5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Stadtratsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

(6) Bei mehreren zeitgleichen Sitzungen oder Besprechungen wird nur insgesamt ein Sitzungsgeld gewährt; es gilt der höhere Betrag.

(7) Notwendige Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen werden auf Antrag in nachgewiesener Höhe gesondert erstattet. Sonstige Entschädigungen bleiben unberührt.

§ 8

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen und Beiräten

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte des Stadtrates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 25 Euro.

(2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte des Stadtrates erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Absätze 3 bis 7 entsprechend.

§ 9

Aufwandsentschädigung des Stadtbürgermeisters

(1) Der Stadtbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 KomAEVO.

(2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohn- bzw. Einkommensteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohn- bzw. Einkommensteuer von der Sickingenstadt Landstuhl getragen. Die pauschale Lohn- bzw. Einkommensteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

(3) § 7 Absätze 3 bis 7 gelten entsprechend.

§ 10

Aufwandsentschädigung der Stadtbeigeordneten

(1) Ehrenamtliche Stadtbeigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Stadtbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Stadtbürgermeisters nach § 12 Absatz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Stadtbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung insgesamt während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so erhält er ein Sechzigstel der Aufwandsentschädigung nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(2) Ehrenamtlichen Stadtbeigeordneten, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % der Aufwandsentschädigung nach § 12 Absatz 1 KomAEVO.

(3) Ehrenamtliche Stadtbeigeordnete ohne Geschäftsbereich, denen keine Aufwandsentschädi-

gung nach den Absätzen 1 oder 2 gewährt wird, erhalten eine Aufwandsentschädigung nach § 7 Absatz 2 Buchstabe a - e. Für Besprechungen mit dem Stadtbürgermeister (§ 50 Absatz 7 GemO) wird die für die Mitglieder des Stadtrates festgesetzte Aufwandsentschädigung (§ 7 Absatz 2 Buchstabe a) gewährt, sofern sie nicht bereits hierfür eine Entschädigung als gewähltes Rats- oder Ausschussmitglied erhalten.

(4) Ehrenamtliche Stadtbeigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Stadtbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Sickingenstadt eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung die Hälfte des Tagessatzes gem. Absatz 1 Satz 2. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Stadt- / Ortsbürgermeistern gem. § 69 Absatz 4 GemO.

(5) § 7 Absatz 3 bis Absatz 7 und § 9 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 11

Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

(1) Bachpaten, Beauftragte für das Glockengeläut, Beauftragte oder Paten in der Kinder- und Jugendarbeit, Brauchtumpfleger, Bücherei- oder Museumsbeauftragte, Dorfgemeinschaftshauspaten, Kulturbeauftragte, Ortsbildbeauftragte, Sportanlagenwarte, Umweltbeauftragte, Wirtschafts- und Wanderwegewarte sowie Inhaber vergleichbarer Ehrenämter erhalten eine Aufwandsentschädigung, die nach Stundensätzen bemessen wird; die Zeiten für die Wegstrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden nicht berücksichtigt. Die Entschädigung beträgt 13 Euro pro Stunde.

(1)§ 9 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 12

In-Kraft-Treten

(1) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 13. August 2019 außer Kraft.

Landstuhl, den 27. August 2024

gez. Mattia De Fazio
Stadtbürgermeister